



# Gemeinderat Rothenthurm

den 10. März 2009

## **H1 / 8.1 Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken - Festsetzung der Abgaben und Gebühren sowie Freinächte** **Neue Gebührentarife gültig ab 1. Juli 2009**

Am 1. Januar 1999 trat das neue Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz) in Kraft.

Mit Beschluss vom 26. November 1998 hat der Gemeinderat darüber Beschluss gefasst. Mit gleichem Beschluss wurden auch die Gebühren und Abgaben festgesetzt.

1. Soweit weder Bundesrecht noch kantonales Recht ein anderes Organ zuständig erklären, vollzieht der Gemeinderat die Vorschriften über das Gastgewerbegesetz und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern.
2. Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:
  - a) die Erteilung und den Entzug der Betriebsbewilligungen sowie der Bewilligungen für den Kleinverkauf von gebrannten Wassern;
  - b) die Bewilligung der Freinächte sowie der generellen Verlängerungen der Öffnungszeiten für Betriebe;
  - c) die Festsetzung der jährlichen Abgaben
3. Der Gemeindepräsident ist zuständig für:
  - a) die Erteilung und den Entzug der Anlassbewilligungen;
  - b) die Bewilligung der einzelnen Verlängerungen für Betriebe und Anlässe.

### Der Gemeinderat in Betracht:

Die Gebühren und Abgaben im Bereich des Gastgewerbes, sollen nach rund zehn Jahren angepasst werden und ab 1. Juli 2009 in Kraft gesetzt werden.



# Gemeinderat Rothenthurm

den 10. März 2009

Festsetzung der Abgaben und Gebühren sowie der Freinächte Seite

2

## Gebührentarife Gastgewerbe gültig ab 1. Juli 2009

### Der Gemeinderat beschliesst:

#### 1. Jährliche Abgaben

(Erteilung bzw. Erneuerung der Bewilligung zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern)

|      |                |     |                |
|------|----------------|-----|----------------|
| bis  | Fr. 20'000.--  |     | Fr. 150.--     |
|      | Fr. 20'001.--  | bis | Fr. 40'000.--  |
|      | Fr. 40'001.--  | bis | Fr. 60'000.--  |
|      | Fr. 60'001.--  | bis | Fr. 80'000.--  |
|      | Fr. 80'001.--  | bis | Fr. 100'000.-- |
| über | Fr. 100'001.-- |     | Fr. 800.--     |

|                   |            |
|-------------------|------------|
| Verwaltungsgebühr | Fr. 220.-- |
| Kanzleikosten     | Fr. 25.--  |

#### 2. Anlassbewilligung

|                  |           |
|------------------|-----------|
| Abgabe (pro Tag) | Fr. 30.-- |
| Kanzleikosten    | Fr. 25.-- |

#### 3. Einzelverlängerungen

|                             |           |
|-----------------------------|-----------|
| Verwaltungsgebühr pro Nacht | Fr. 30.-- |
|-----------------------------|-----------|

#### 4. Generelle Verlängerung der Öffnungszeiten

|                   |     |            |     |            |
|-------------------|-----|------------|-----|------------|
| Verwaltungsgebühr | von | Fr. 200.-- | bis | Fr. 800.-- |
| Kanzleikosten     |     | Fr. 25.--  |     |            |



# Gemeinderat Rothenthurm

den 10. März 2009

-/3

Festsetzung der Abgaben und Gebühren sowie der Freinächte Seite 3

## 5. Festlegung der Freinächte (§10)

- Dreikönigstag
- Schmutziger Donnerstag
- Fasnachtsmontag
- Fasnachtsdienstag
- Genossengemeinde
- 1. August
- Kilbimontag
- 2 Gemeindeversammlungen
- Silvester

## 6. Zufertigung mit Protokollauszug an:

- Gemeindepräsident André Baur-Michalk, Allmeindstrasse 16, 6418 Rothenthurm
- Gemeindeverwaltung, Schulstrasse 4, 6418 Rothenthurm
- Gemeindekassieramt Rothenthurm, Schulstrasse4, 6418 Rothenthurm

IM NAMEN DES GEMEINDERATES  
Gemeindepräsident      Gemeindeglied  
André Baur-Michalk      René Hutab-Schuler

Versand am: